



## Auftragsverarbeitungs-Vertrag (AV)

Zwischen

**Rüttger Mediendesign®**

**Wiedstraße 15**

**56249 Herschbach**

**Tel.: +49 26 26 - 14 01 00**

vertreten durch den Inhaber Michael Rüttger als Auftragnehmer (nachfolgend Auftragsverarbeiter genannt)  
und der

---

---

---

vertreten durch: \_\_\_\_\_

als Auftraggeber (nachfolgend Auftraggeber genannt)

### 1 Allgemeine Bestimmungen und Auftragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des vorliegenden Vertrags ist die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag durch den Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO). Inhalt des Auftrags, Kategorien betroffener Personen und Datenarten sowie Zweck der Vereinbarung sind **Anlage 1** zu entnehmen.
- 1.2 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Er allein ist für Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitungsvorgänge nach Art. 6 DSGVO und die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.
- 1.3 Die Verarbeitung der Daten durch den Auftragsverarbeiter findet ausschließlich auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens statt. Die Verarbeitung außerhalb dieser Staaten erfolgt nur unter den Voraussetzungen von Kapitel 5 der DSGVO (Art. 44 ff.) und mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.4 Die Vergütung wird außerhalb dieses Vertrages vereinbart.

### 2 Vertragslaufzeit und Kündigung

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen oder ergibt sich aus der Laufzeit der Leistungsvereinbarung. Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, sofern die Leistungsvereinbarung das zulässt. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



### 3 Weisungen des Auftraggebers

- 3.1 Dem Auftraggeber steht ein umfassendes Weisungsrecht in Bezug auf Art, Umfang und Modalitäten der Datenverarbeitung ggü. dem Auftragsverarbeiter zu. In dieser Rolle kann er insbesondere die unverzügliche Löschung, Berichtigung, Sperrung oder Herausgabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten, sofern keine berechtigten vertraglichen oder gesetzlichen Interessen entgegenstehen.
- 3.2 Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Wird eine Weisung erteilt, deren Rechtmäßigkeit der Auftragsverarbeiter substantiell anzweifelt, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, deren Ausführung vorübergehend auszusetzen, bis der Auftraggeber diese nochmals ausdrücklich bestätigt oder ändert.
- 3.3 Weisungen sind grundsätzlich schriftlich oder in einem elektronischen Format (z.B. per E-Mail) zu erteilen. Mündliche Weisungen sind auf Verlangen des Auftragsverarbeiters schriftlich oder in einem elektronischen Format durch den Auftraggeber zu bestätigen. Der Auftragsverarbeiter hat Person, Datum und Uhrzeit der mündlichen Weisung in angemessener Form zu protokollieren.
- 3.4 Der Auftraggeber benennt auf Verlangen des Auftragsverarbeiters eine oder mehrere weisungsberechtigte Personen. Änderungen sind dem Auftragsverarbeiter unverzüglich mitzuteilen.

### 4 Kontrollbefugnisse des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach, stellt ihm hierfür alle erforderlichen Informationen zur Verfügung und ermöglicht und unterstützt eine Überprüfung durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer.
- 4.2 Sollten im Einzelfall im Rahmen der Überprüfung nach § 6 (1) Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragsverarbeiter darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich im Rahmen der Prüfung ggf. berührter Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragsverarbeiters abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragsverarbeiter stehen, hat der Auftragsverarbeiter gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der



Durchführung einer Inspektion darf der Auftragsverarbeiter einen Ersatz der hierdurch entstehenden angemessenen Kosten verlangen. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

## 5 Allgemeine Pflichten des Auftragsverarbeiters

- 5.1 Die Verarbeitung der vertragsgegenständlichen Daten durch den Auftragsverarbeiter erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen in Verbindung mit den ggf. erteilten Weisungen des Auftraggebers. Eine hiervon abweichende Verarbeitung ist nur aufgrund zwingender europäischer oder mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften zulässig (z.B. im Falle von Ermittlungen durch Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden). Ist eine Verarbeitung aufgrund zwingenden Rechts erforderlich, teilt der Auftragsverarbeiter dies dem Auftraggeber vor Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 5.2 Der Auftragsverarbeiter hat bei der Auftragsdurchführung sämtliche gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er hat insbesondere die nach Art. 32 DSGVO notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen implementieren und das nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO erforderliche Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu führen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.3 Sofern der Auftragsverarbeiter nach der DSGVO oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist, bestätigt er, dass er einen solchen in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ausgewählt hat und sichert dem Auftraggeber zu, diesen unter Angabe seiner Kontaktdaten zu benennen (z.B. per E-Mail). Änderungen über Personen und / oder Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 5.4 Der Auftragsverarbeiter hat zu gewährleisten, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO). Vor der



Unterwerfung unter die Verschwiegenheitspflicht dürfen die betreffenden Personen keinen Zugang zu den vom Auftraggeber überlassenen personenbezogenen Daten erhalten.

- 5.5 Der Auftragsverarbeiter wird die Erfüllung seiner Pflichten regelmäßig und selbstständig kontrollieren und in geeigneter Weise dokumentieren.

## 6 Technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1 Der Auftragsverarbeiter hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus festgelegt und diese in **Anlage 2** dieses Vertrages festgehalten. Die dort beschriebenen Maßnahmen wurden unter Beachtung der Vorgaben nach Art. 32 DSGVO ausgewählt und mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- 6.2 Der Auftragsverarbeiter wird die technischen und organisatorischen Maßnahmen bei Bedarf und / oder anlassbezogen überprüfen und anpassen. Erforderliche Anpassungen werden vom Auftragsverarbeiter dokumentiert. Wesentliche Änderungen, durch die das Schutzniveau verringert werden könnte, sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

## 7 Unterstützungspflichten des Auftragsverarbeiters

- 7.1 Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber gem. Art 28 Abs. 3 lit. e DSGVO bei dessen Pflichten zur Wahrung der Betroffenenrechte aus Kapitel III, Art. 12 - 22 DSGVO unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Erteilung von Auskünften und die Löschung, Berichtigung oder Einschränkung personenbezogener Daten. Die Reichweite der Unterstützungspflicht bestimmt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung.
- 7.2 Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber ferner gem. Art 28 Abs. 3 lit. f DSGVO bei dessen Pflichten nach Art 32 - 36 DSGVO (insb. Meldepflichten) unterstützen. Die Reichweite dieser Unterstützungspflicht bestimmt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen.

## 8 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern (Subunternehmer)

- 8.1 Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsdienstleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragsverarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen



angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- 8.2 Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.
- 8.3 Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragsverarbeiter weitere Auftragsnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Domainvergabestellen (Registries) und Zertifikatvergabestellen (CAs) keine Subunternehmer sondern Hersteller der jeweiligen Produkte sind. Der Auftragsverarbeiter wird Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auswählen und mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten, insbesondere vertraglich sicherstellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragsverarbeiter auch gegenüber Subunternehmern gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Auftraggeber in Anlage 2 eine Liste der aktuell für den Auftragsverarbeiter tätigen Subunternehmer zur Verfügung. Hierzu gibt er den vollständigen Namen, Anschrift und Auftragsinhalte an. Diese erhalten möglicherweise personenbezogene Daten und mit ihrer Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden.

Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragsverarbeiter bestehende Subunternehmer wechselt oder weitere Subunternehmer hinzuzieht. Dies ist zulässig, soweit:

- der Auftragsverarbeiter einen solchen Wechsel bzw. eine solche Auslagerung auf Subunternehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung bzw. den Wechsel erhebt und
- zwischen dem Auftragnehmer und dem Subunternehmer eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 - 4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

Eine Weiterleitung von Daten an einen Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach § 32 DSGVO erfüllt hat.

Wenn der Auftraggeber Einspruch gegen die Beauftragung des Subunternehmers einlegt, dieser aber für die Durchführung des Auftrages oder des Produktes erforderlich ist, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, dem Auftraggeber das Produkt nicht mehr anzubieten und vom Auftrag zurückzutreten.

- 8.4 Die Beauftragung von Subunternehmen in Drittstaaten ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO gegeben sind und der Auftraggeber zugestimmt hat.

## 9 Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters

- 9.1 Verstöße gegen diesen Vertrag, gegen die Weisungen des Auftraggebers oder gegen sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen; das glei-



che gilt bei Vorliegen eines entsprechenden begründeten Verdachts. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob der Verstoß vom Auftragsverarbeiter selbst oder einer bei ihm angestellten Person, die er zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten eingesetzt hat, begangen wurde.

- 9.2 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Informationspflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO zu unterstützen. Eigenständige Meldungen an Behörden oder Betroffene nach Art. 33 und 34 DSGVO darf der Auftragsverarbeiter erst nach vorheriger Weisung des Auftraggebers durchführen.
- 9.3 Ersucht ein Betroffener, eine Behörde oder ein sonstiger Dritter den Auftragsverarbeiter um Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung, wird der Auftragsverarbeiter die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten; in keinem Fall wird der Auftragsverarbeiter dem Ersuchen ohne Zustimmung des Auftraggebers nachkommen.
- 9.4 Der Auftragsverarbeiter wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Aufsichtshandlungen oder sonstige Maßnahmen einer Behörde bevorstehen, von der auch die Verarbeitung, Nutzung oder Erhebung der durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten betroffen sein könnten. Darüber hinaus hat der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich über alle Ereignisse oder Maßnahmen Dritter zu informieren, durch die die vertragsgegenständlichen Daten gefährdet oder beeinträchtigt werden könnten.

## 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Form, die eindeutig erkennen lässt, dass und welche Änderung oder Ergänzung der vorliegenden Bedingungen durch sie erfolgen soll.
- 10.2 Sollte sich die DSGVO oder sonstige in Bezug genommenen gesetzlichen Regelungen während der Vertragslaufzeit ändern, gelten die hiesigen Verweise auch für die jeweiligen Nachfolgeregelungen.
- 10.3 Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 10.4 Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

---

Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber

---

Ort, Datum, Unterschrift Auftragsverarbeiter



## Anlage 1 - Auftragsdetails

### Gegenstand

Der Auftragsverarbeiter stellt Produkte / Leistungen aus den folgenden Bereichen zur Verfügung:

Domains, DNS, E-Mail, Shared Webhosting, Datenbanken, managed Server, SSL Zertifikate, virtuelle Server / Private Cloud, Speicherplatz im Rechenzentrum / Storage, individuelle Lösungen wie bspw. Cluster, Hochverfügbarkeit, Private Cloud.

Der konkrete Gegenstand des Auftrags des Auftraggebers im vorliegenden Fall ergibt sich aus der zwischen den Parteien geschlossenen Leistungsvereinbarung.

### Im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung werden folgende Datenarten verarbeitet

Personenbezogene Daten sind sämtliche Datenarten /-kategorien, die der Auftraggeber zur Speicherung auf den im Rahmen der Leistungserbringung vom Auftragsverarbeiter über Subunternehmer der **Anlage 2** zur Verfügung gestellten Speichermedien überträgt. Gleiches gilt für die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen.

### Bei dem Kreis der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen handelt es sich um:

Mitarbeiter, Subunternehmer, Kunden

### Der Zugriff auf die betroffenen Daten geschieht in folgender Weise:

Der Auftragsverarbeiter stellt über die zugeordneten Dienste der Subunternehmer geschützte und verschlüsselte Datenübertragungswege des Internets zur Verfügung. Der Zugriff erfolgt üblicherweise in elektronischer Form.



## Anlage 2 - Liste der bestehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragsverarbeiters nach Art. 32 DSGVO

Der Auftragsverarbeiter setzt folgende technisch organisatorische Maßnahmen zum Schutz der vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten um. Die Maßnahmen wurden im Einklang mit Art. 32 DSGVO festgelegt und mit dem Auftraggeber abgestimmt.

### 1 Zweckbindung und Trennbarkeit

Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden:

- physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Logische Mandantentrennung (Softwareseitig)
- Versehen von Datensätze mit Zweckattributen / Datenfeldern / Signaturen
- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- Festlegung von Datenbankrechten

### 2 Vertraulichkeit und Integrität

Folgende Maßnahmen gewährleisten die Vertraulichkeit und Integrität der Systeme des Auftragverarbeiters:

- Verschlüsselung

Grundsätzlich findet eine Übertragung der personenbezogenen Daten über das Internet nur in verschlüsselter Form statt. Dazu werden gesonderte SFTP-Server bei Direktzugriff und Secure Socket Layer, also SSL-Verschlüsselungen bei Webzugriffen verwendet.

Personenbezogene Daten, die nicht zur direkten Erfüllung eines aktuellen Auftrages benötigt werden, werden mit Hilfe einer softwareseitigen Verschlüsselung (Cryptomator) verschlüsselt abgelegt.

- Pseudonymisierung

Bei bestimmten Verarbeitungsszenarien werden personenbezogene Daten wie bspw. IP-Adressen verkürzt und damit nicht mehr nachvollziehbar verarbeitet und gespeichert. Die Pseudonymisierung erfolgt mit marktüblichen Skript-Techniken.

- Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, um Unbefugte am Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu hindern (**Zutrittskontrolle**):
  - Alarmanlage
  - Manuelles Schließsystem
  - Videoüberwachung mit Bewegungsmelder
  - Sicherheitsschlösser
  - Personenkontrolle am Eingang / Empfang
  - Sorgfältige Auswahl von Reinigungskräften
- Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, die die Nutzung der Datensysteme durch unbefugte Dritte verhindern (**Zugangskontrolle**):
  - Zuordnung von Benutzerrechten
  - Erstellen von Benutzerprofilen
  - Passwortvergabe





- Passwortrichtlinien (Mindestlänge und Komplexität)
  - Authentifikation mit biometrischen Verfahren
  - Einsatz von VPN-Technologie bei der Übertragung von Daten
  - Einsatz von Intrusion-Detection-Systemen
  - Verschlüsselung mobiler IT-Systeme
  - Personenkontrolle
  - Einsatz von zentraler Smartphone-Administrations-Software zum externen Löschen und Zurücksetzen von Daten im Verlustfall
  - Einsatz von Anti-Virensoftware
  - Einsatz einer Software-Firewall
- Es wurden folgende Maßnahmen getroffen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (**Zugriffskontrolle**):
    - Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
    - Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Zugriffsrechte (insb. bei Ausscheiden von Mitarbeitern o.Ä.)
    - Anzahl der Administratoren auf das "Notwendigste" reduziert
    - Passwortrichtlinie inkl. Passworlänge und Komplexität
    - Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, insbesondere bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
    - Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
    - Physische Löschung von Datenträgern vor Wiederverwendung
    - Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 66399)
    - Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern (nach Möglichkeit mit Datenschutz-Gütesiegel)
    - Verschlüsselung von Datenträgern
- Mit Hilfe folgender Maßnahmen kann nachträglich überprüft und festgestellt werden, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (**Eingabekontrolle**):
    - Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
    - Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
    - Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen worden sind
    - Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten.
- Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (**Auftragskontrolle**):
    - Auswahl des Auftragsverarbeiters unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
    - vorherige Prüfung und Dokumentation der beim Auftragsverarbeiter getroffenen Sicherheitsmaßnahmen (Auftragsverarbeitungsvertrag)
    - Schriftliche Weisungen an den Auftragsverarbeiter (z.B. durch Auftragsverarbeitungsvertrag)
    - Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragsverarbeiters auf das Datengeheimnis
    - Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung eines Auftrages
    - Wirksame Kontrollrechte gegenüber dem Auftragsverarbeiter vereinbart



- Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der Weitergabe (physisch und / oder digital) nicht von Unbefugten erlangt oder zur Kenntnis genommen werden können (**Transport- bzw. Weitergabekontrolle**):
  - Einsatz von VPN-Tunneln
  - Verschlüsselung der Kommunikationswege (z.B. Verschlüsselung des E-Mail- und des FTP-Verkehrs)
  - Verschlüsselung physischer Datenträger bei Transport

### 3 Verfügbarkeit, Wiederherstellbarkeit und Belastbarkeit der Systeme

Folgende Maßnahmen gewährleisten, dass die eingesetzten Datenverarbeitungssysteme jederzeit einwandfrei funktionieren und personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind:

- Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
- Schutzsteckdosenleisten
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Feuerlöschgeräte
- Alarmmeldung bei unberechtigtem Zutritt
- Erstellen eines Backup- und Recoverykonzeptes
- Testen von Datenwiederherstellungen
- Aufbewahrung von Datensicherungen an einem sicheren, ausgelagerten Ort
- Server nicht unterhalb sanitären Anlagen

### 4 Besondere Datenschutzmaßnahmen

Es liegen schriftlich vor:

- Interne Verhaltensregeln
- Risikoanalyse
- Datenschutz-Folgeabschätzung
- Datensicherheitskonzept
- Wiederanlaufkonzept

### 5 Überprüfung, Evaluierung und Anpassung der vorliegenden Maßnahmen

Der Auftragsverarbeiter wird die in dieser Anlage niedergelegten technischen organisatorischen Maßnahmen im Abstand von 12 Monaten und anlassbezogen prüfen, evaluieren und bei Bedarf anpassen.



## Anlage 3 - Liste der bestehenden Subunternehmer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

<b>(Unternehmens-) Name und Anschrift</b>	<b>Beschreibung der Leistungen</b>	<b>Ort der Leistungserbringung</b>
Alfahosting GmbH Ankerstraße 3b 06108 Halle vertreten durch den GF Daniel Hagemeyer <i>ADV vorhanden</i>	Gegenstand des Auftrages ist die Bereitstellung von Rechenzentrum- und Hosting-Leistungen aus den Bereichen Domains, DNS, E-Mail, Shared Webhosting, Datenbanken, managed Server, SSL Zertifikate, virtuelle Server / Private Cloud, Speicherplatz im Rechenzentrum / Storage, individuelle Lösungen wie bspw. Cluster, Hochverfügbarkeit, Private Cloud. Wird speziell für Serverhosting eingesetzt.	Deutschland (Halle, Berlin)
http.net Internet GmbH Franzstraße 51 52064 Aachen <i>AV vorhanden</i>	Bereitstellung von Leistungen aus den Bereichen Domains, DNS, E-Mail, Shared Webhosting, Datenbanken, managed Server, SSL Zertifikate, virtuelle Server / Private Cloud, Speicherplatz im Rechenzentrum / Storage, individuelle Lösungen wie bspw. Cluster, Hochverfügbarkeit, Private Cloud. Wird speziell für Domainregistrierungen eingesetzt.	Deutschland (Aachen)